

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

**zu der dritten Beratung der Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und F.D.P.**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)
– Drucksache 13/8650, 13/9642, 13/9660 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten
Kriminalität**
– Drucksachen 13/8651, 13/9644, 13/9661 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht nach Artikel 13 Abs. 6 GG i. V. m. § 100 e Abs. 2 StPO, spätestens zum 31. Januar 2002 einen detaillierten Erfahrungsbericht zu den Wirkungen der Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel (Artikel 13 Abs. 3 bis 5 GG, §§ 100 c bis 100 f StPO) vorzulegen, der eine Bewertung der Gesetzesfolgen mit verfassungsrechtlicher und kriminalpolitischer Würdigung der bis dahin durchgeführten Maßnahmen der Überwachung einschließt.

Bonn, den 16. Januar 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Für die Neuregelung zur Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel fehlt es an einer Gesetzesfolgenabschätzung über die verfassungsrechtlichen, kriminal- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Lediglich zur Frage des zu erwartenden Kostenaufwands bei

Bund und Ländern enthalten die vorliegenden Entwürfe eine allgemeine Einschätzung:

„Die Regelung der Wohnraumüberwachung zur Beweismittelgewinnung kann für die Haushalte des Bundes und der Länder Mehrkosten verursachen, deren Umfang sich jedoch nicht abschätzen und mithin nicht beziffern läßt. Dem steht eine derzeit ebenfalls nicht quantifizierbare Verringerung der durch die Organisierte Kriminalität verursachten gesamtwirtschaftlichen Schäden infolge der durch die Änderungen ermöglichten verbesserten Verbrechensbekämpfung gegenüber“.

Nach einem etwa vierjährigen Anwendungszeitraum sollen die Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen zur akustischen Wohnungsüberwachung insbesondere darauf überprüft und evaluiert werden, welche Erfolge diese Maßnahmen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erbracht haben und inwieweit dabei Grundrechte und die nach der Strafprozeßordnung garantierten Zeugnisverweigerungsrechte Einschränkungen unterlegen waren.

Auf der Grundlage einer solchen detaillierten Gesetzesfolgenbewertung soll die Bundesregierung darüber hinaus konkrete Vorschläge dazu vorlegen, wie etwaige Mängel im Gesetzesvollzug durch Änderungen der Vorschriften über akustische Wohnraumüberwachung beseitigt werden können.

Die Aufforderung zur Abgabe eines umfassenden Erfahrungsberichtes steht nicht im Gegensatz zu der gesetzlichen Berichtspflicht der Bundesregierung. Während die jährliche Berichtspflicht nach Artikel 13 Abs. 6 GG i. V. m. § 100 e Abs. 2 StPO der parlamentarischen Kontrolle des Einsatzes technischer Mittel und einer laufenden Beobachtung der Normeffizienz dient, sollen mit dieser Berichtsaufforderung Voraussetzungen für eine weiterreichende politische Bilanzierung durch den Deutschen Bundestag geschaffen werden.